

Abstimmung vom 14.1.1866

Rechtsunsicherheit für Niedergelassene bleibt erhalten

**Abgelehnt: Besteuerung und zivilrechtliche
Verhältnisse der Niedergelassenen**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Rechtsunsicherheit für Niedergelassene bleibt erhalten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 24–25.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zwar proklamiert die Bundesverfassung von 1848 die Niederlassungsfreiheit. Doch tatsächlich stellen die Kantone diesem Grundrecht noch mehrere Schranken in den Weg. Im Zuge der Bestrebungen für eine Revision der Bundesverfassung von 1865/66, beantragt der Bundesrat, solche Schranken zu beseitigen (vgl. Vorlagen 3, 4 und 6). Insbesondere stört er sich an der unklaren Zuständigkeit und den damit verbundenen Konflikten zwischen Heimatkanton und Niederlassungskanton einer Person in Steuer- und Zivilrechtsfragen. Diese Rechtsunsicherheit schadet ihm zufolge nicht nur den Niedergelassenen selbst, sondern auch jenen, die mit ihnen verkehren. Der Bundesrat will deshalb klares Recht schaffen, «damit der Skandal aufhöre, wonach der Bürger [...] doppelt für Steuern, Vormundschaften u.s.w. in Anspruch genommen wird» (BBI 1865 III 46). Entsprechende Gesetzgebungsvorhaben waren in früheren Jahren bereits gescheitert, jetzt will der Bundesrat eine klare Verfassungsgrundlage schaffen.

Dass die Rechtszuständigkeit des Heimat- und des Niederlassungskantons klar umschrieben werden muss, ist in den parlamentarischen Kommissionen unbestritten. Hingegen modifiziert das Parlament den Wortlaut der Bestimmung. Die Anpassung soll die Bevorteilung der Niederlassungskantone verhindern, «welche ihre Gesetzgebung auf das Territorialprinzip basirt haben» (BBI 1865 III 622).

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen über den neuen Art. 41, Ziffer 7 ab: Dieser befugt den Bund, auf dem Gesetzesweg zu regeln, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung und die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen massgebend sein sollen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu ausführlich Vorlage 3). Von den drei Vorlagen zur Erleichterung der Niederlassungsfreiheit kantonsfremder Schweizer gilt die Steuer- und Zivilrechtsvorlage als die wichtigste. Laut der NZZ (vom 22.12.1865) schafft der neue Absatz Abhilfe gegen die bestehende «Konfusion», wegen welcher der Niedergelassene «doppelt besteuert, doppelt bevormundet, nach verschiedenem Recht beerbt wurde; dass er in einem Kanton als volljährig, in einem anderen als minderjährig; im einen als verheirathet, im anderen als geschieden angesehen wurde». Der federführende katholisch-konservative Politiker Philipp Anton von Segesser beurteilt die Vorlagen zur Ausdehnung der Rechte der Niedergelassenen als gefährlich für einen Föderativstaat. Er verweist darauf, dass die Zahl der Niedergelassenen in einigen Kantonen jene der Bürger bereits übersteigt. Die Luzerner Zeitung (vom 23.12.1865) bezeichnet die Niedergelassenen als «Schooskinder» des Bundes, denen er im Vergleich mit den Kantonsbürgern «nie genug» Rechte und Vorteile einräumen könne. In der Bundeskompetenz zur

Rechtszuständigkeit erblickt die Zeitung eine Hintertür, die Niedergelassenen sogar besserzustellen als die Kantonsbürger, da sie «unter einer eigenen Gesetzgebung» stehen.

ERGEBNIS

Die Vorlage wird mit dem zweittiefsten aller Jastimmenanteile von 1866 abgelehnt: 39,9% der Stimmenden und 8 2/2 Stände befürworteten die Revision. Acht Kantone ermitteln ihre Standesstimme nach separaten Verfahren (vgl. Vorlage 2). Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind auch hier gross: Wird die Vorlage in Zürich mit 93,2% Jastimmen unterstützt, so stimmen ihr in Appenzell Innerrhoden gerade 0,4% zu. Das geografische Muster ist jenem der meisten anderen Revisionspunkte ähnlich: Von den mehrheitlich französischsprachigen Kantonen lehnen die Waadt, Freiburg und das Wallis sehr deutlich ab, während die Zustimmung in Genf knapp und in Neuenburg deutlich überwiegt. Im Unterschied zu anderen Vorlagen stimmt Obwalden wie die übrigen Sonderbundskantone deutlich mit Nein.

QUELLEN

BB1 1865 III 33; BB1 1865 III 609–635; BB1 1865 III 641–671; BB1 1865 IV 1; BB1 1866 I 117–127. Luzerner Zeitung vom 23.12.1865; NZZ vom 22.12.1865. His 1938: 82–86.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.